



Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates

vom 1. März 2010

I.	Abschnitt	
	Ratsorganisation	4
II.	Abschnitt	
	Gemeinsame Bestimmungen	8
III.	Abschnitt	
	Wahlen, Anträge und Beschlüsse	12
IV.	Abschnitt	
	Ratssitzungen	15
V.	Abschnitt	
	Vorstöße, Fragestunde und Legislatorschwerpunkte	19
VI.	Abschnitt	
	Bürgerrechtsgeschäfte	25
VII.	Abschnitt	
	Schlussbestimmungen	26

Gestützt auf § 28 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Grosse Gemeinderat folgende Geschäftsordnung:

I. Abschnitt

Ratsorganisation

Art. 1

Ratsorgane Ratsorgane sind die Ratsleitung, die Kommissionen, die Fraktionen und die Interfraktionelle Konferenz.

Art. 2

Ratsleitung ¹ Die Ratsleitung besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der ersten Vizepräsidentin oder dem ersten Vizepräsidenten, der zweiten Vizepräsidentin oder dem zweiten Vizepräsidenten und der Ratsschreiberin oder dem Ratsschreiber.

² Die Ratsleitung

1. vertritt den Rat nach aussen;
2. ist Ansprechpartnerin des Stadtrates für Belange, die das gesamte Parlament betreffen;
3. koordiniert die Tätigkeit der Kommissionen;
4. kann bei Gegenständen im eigenen Wirkungsbereich des Grossen Gemeinderates selbständig Antrag an den Rat stellen;
5. erledigt Aufgaben, welche ihr vom Rat übertragen werden;
6. budgetiert die Ausgaben des Rates und bewilligt im Rahmen des Vorschlages Ausgaben im Einzelfall bis 20'000 Franken, vorbehaltlich Art. 3 Abs. 2 Ziff. 6;
7. setzt die Ausführungsprioritäten für die Finanzkontrolle gemäss Art. 12 Abs. 2;
8. ist zuständig für alle übrigen Aufgaben des Rats, die nicht diesem oder einem anderen Ratsorgan übertragen sind.

³ Die Ratsleitung kann Aufgaben an die Präsidentin oder den Präsidenten delegieren.

Art. 3

Präsidentin, Präsident ¹ Die Amtsdauer der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten und der beiden Vizepräsidentinnen oder –präsidenten beträgt ein Jahr. Sie werden vom Grossen Gemeinderat in der ersten Sitzung des Amtsjahres gewählt. Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident ist für das folgende Jahr nicht in die Ratsleitung wählbar.

² Die Präsidentin oder der Präsident:

1. lädt zu den Sitzungen des Grossen Gemeinderates und der Ratsleitung ein, traktandiert die Geschäfte, leitet diese Sitzungen und trifft die dazu erforderlichen Verfügungen;
2. sorgt für die Befolgung der Geschäftsordnung, für die Einhaltung des parlamentarischen Anstandes und für Ordnung im Saal;
3. überwacht und leitet die Tätigkeit der Stimmzählenden;
4. kann bei Ruhestörungen, wenn einer ausgesprochenen Ermahnung nicht nachgelebt wird, die Sitzung für eine von ihr oder ihm zu bestimmende Zeit oder überhaupt aufheben;
5. weist die Sachvorlagen des Stadtrats einer oder mehreren Kommissionen zur Vorberatung und Antragstellung zu; in gleicher Weise können auch Vorstossbeantwortungen zugewiesen werden;
6. kann im Rahmen des Voranschlages im Einzelfall Ausgaben bis 500 Franken bewilligen.

³ Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten werden die Aufgaben von der ersten Vizepräsidentin oder vom ersten Vizepräsidenten und bei deren oder dessen Verhinderung von der zweiten Vizepräsidentin oder vom zweiten Vizepräsidenten ausgeübt. Besteht auch hier Verhinderung, so wählt der Rat einen Ersatz; die Wahl erfolgt unter Leitung des amtsältesten und an Jahren ältesten anwesenden Ratsmitglieds.

⁴ Wünscht die oder der Vorsitzende als Mitglied des Rates zu sprechen oder Anträge zu stellen, so übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter den Vorsitz.

⁵ Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäss für den Vorsitz in den Ratsorganen.

Art. 4

Ratsschreiberin, Ratsschreiber

¹ Die Amtsdauer der Ratsschreiberin oder des Ratsschreibers und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt vier Jahre. Sie werden vom Grossen Gemeinderat in der ersten Sitzung der Amtsdauer des Rates gewählt. Sind sie nicht Mitglied des Rats, haben sie beratende Stimme.

² Die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber:

1. berät die Ratsleitung in rechtlichen Fragen und unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Vorbereitung und Leitung der Ratssitzungen;
2. redigiert die Erlasse und Beschlüsse des Grossen Gemeinderats, sofern dieser damit nicht eine Kommission beauftragt. Ergeben sich bei der redaktionellen Bereinigung der Beschlüsse Widersprüche, ist darüber dem Grossen Gemeinderat Bericht und Antrag zu unterbreiten;
3. trägt die Verantwortung für die Abfassung des Protokolls.

Art. 5

Rechnungs-
führung, Kanz-
lei, Rats-
sekretariat

¹ Das Sekretariat des Grossen Gemeinderates (Ratssekretariat) innerhalb der Stadtkanzlei besorgt in Absprache mit dem Ratsschreiber die Rechnungsführung sowie die Koordination der Sekretariats- und Kanzleiarbeiten des Grossen Gemeinderats und seiner Organe.

² Das Ratssekretariat ist insbesondere für die Ausfertigung, Zustellung und Aufbewahrung der Akten sowie für die Führung eines Geschäftsverzeichnisses verantwortlich. Überdies sorgt das Ratssekretariat für die Bereitstellung der nicht öffentlich zugänglichen Informationen im Extranet.

Art 6

Weibelin, Wei-
bel, Protokoll-
führerin, Proto-
kollführer

¹ Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Ratssekretariats amtet während den Ratssitzungen als Weibel. In dieser Funktion unterstützt sie oder er die Ratsleitung administrativ bei der Vorbereitung und Durchführung der Ratssitzungen.

² Für die Abfassung des Ratsprotokolls kann eine Protokollführerin oder ein Protokollführer angestellt werden.

Art. 7

Stimmen-
zählende

¹ Der Rat wählt vier Stimmenzählende für eine Amtsdauer von vier Jahren. Sie unterstützen die Ratsleitung bei der Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse.

² Auf die Wahl von Stimmenzählenden kann verzichtet werden, wenn die Wahl- und Abstimmungsergebnisse auf elektronischem Weg ermittelt werden.

Art. 8

Ständige
Kommissionen

¹ Der Grosse Gemeinderat wählt als ständige Kommissionen

1. die Aufsichtskommission mit elf Ratsmitgliedern, welche die Oberaufsicht über den Finanzhaushalt innehat;
2. drei Sachkommissionen mit je neun Ratsmitgliedern.
3. die Bürgerrechtskommission mit sieben Mitgliedern (vgl. Art. 86).

² Die Aufsichtskommission ist für den Stadtrat und die Verwaltung als Ganzes, deren Querschnittsaufgaben sowie für die Eckdaten der mittelfristigen Planung und des Voranschlags zuständig. Im Übrigen werden der Aufsichts- und den Sachkommissionen ihre Sachbereiche durch Beschluss des Grossen Gemeinderates zugewiesen, wobei in der Regel der Gliederung nach Departementen gefolgt werden soll.

³ In den ihnen zugewiesenen Sachbereichen beraten die Aufsichtskommission und die Sachkommissionen einzelne Geschäfte, die mittelfristige Planung, das Budget und die Berichte des Stadtrats zuhanden des Grossen Gemeinderates vor und beaufsichtigen die Tätigkeit von Stadtrat und Verwaltung.

Art. 9

Nichtständige
Kommissionen

¹ Der Grosse Gemeinderat kann für die Vorberatung umfangreicher Geschäfte auf Antrag des Stadtrates oder der Ratsleitung nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Die nichtständigen Kommissionen bestehen aus fünf bis dreizehn Ratsmitgliedern. Der Grosse Gemeinderat setzt im Einzelfall die Zahl fest.

³ Für die Untersuchungskommission gilt § 33 der Gemeindeordnung.

Art. 10

Wahl und Kon-
stituierung der
Kommissionen

¹ Die Mitglieder und Präsidentinnen oder Präsidenten der Kommissionen werden vom Grossen Gemeinderat gewählt. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selber.

² Die Fraktionen haben das Recht, in den Kommissionen und in den Kommissionspräsidien gemäss ihrer Stärke im Rat vertreten zu sein. In der Aufsichtskommission hat jede Fraktion Anspruch auf mindestens einen Sitz. In den Sachkommissionen soll jeder Fraktion mindestens ein Sitz zustehen.

³ Hat ein Mitglied ein Kommissionspräsidium während einer vollständigen Amtsdauer innegehabt, ist es für die folgende Amtsdauer nicht mehr als Präsidentin oder Präsident der gleichen Kommission wählbar.

⁴ Hat ein Mitglied während zwei vollständigen aufeinander folgenden Amtsdauern einer ständigen Kommission angehört, so ist es für die folgende Amtsdauer nicht mehr in die gleiche Kommission wählbar.

⁵ Ein Ratsmitglied darf gleichzeitig nur einer ständigen Kommission angehören.

Art. 11

Mitberichts-
verfahren der
Kommissionen

Jede ständige Kommission kann nach vorgängiger Orientierung der Ratspräsidentin bzw. des Ratspräsidenten zu einer Vorlage, welche einer anderen Kommission zugewiesen ist, einen Mitbericht abgeben.

Art. 12

Befugnisse der
Kommissionen

¹ Die Kommissionen erhalten Auskünfte vom Stadtrat und mit dessen Einverständnis von der Verwaltung. Mit Einwilligung des Stadtrates können sie die Akten einsehen.

² Die Kommissionen können der Finanzkontrolle Aufträge zur Untersuchung eines Gegenstands in ihrem Zuständigkeitsbereich erteilen. Stellt die Finanzkontrolle fest, dass ihre Kapazität für die Ausführung der anstehenden Kommissionsaufträge nicht ausreicht, teilt sie dies der Ratsleitung mit, welche die Priorität der Ausführung festlegt.

Art. 13

Fraktionen

¹ Als Fraktion gilt eine Parteivertretung von mindestens vier Mitgliedern.

² Ratsmitglieder, die keiner Fraktion gemäss Abs. 1 angehören, können sich einer solchen anschliessen oder untereinander Fraktionen aus mindestens vier Mitgliedern bilden, wobei ein Ratsmitglied nur einer Fraktion angehören darf.

Art. 14

Interfraktionelle
Konferenz

¹ Die Fraktionen ordnen eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Interfraktionelle Konferenz ab. Diese wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

² Die Interfraktionelle Konferenz bereitet die Wahlgeschäfte zuhanden des Grossen Gemeinderats vor.

Art. 15

Nichtöffentlich-
keit der Sitzun-
gen

Die Sitzungen der Ratsorgane sind nicht öffentlich.

II. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 16

Geltungsbe-
reich

Wo nichts anderes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen des II. und III. Abschnitts für den Rat und die Ratsorgane mit Ausnahme der Fraktionen.

Art. 17

Entschädi-
gungen

Die Mitglieder, die Fraktionen, die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber, die Sekretärinnen oder Sekretäre und die beigezogenen Personen beziehen eine Entschädigung, die vom Grossen Gemeinderat in einem Reglement festgelegt wird.

Art. 18

Teilnahme-
pflicht

¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

² Ist ein Mitglied verhindert, einer Sitzung beizuwohnen, so hat es sich bei der betreffenden Präsidentin oder beim betreffenden Präsidenten unter Angabe der Gründe zu entschuldigen.

³ Zu Beginn jeder Ratssitzung wird durch den Weibeldienst ermittelt, welche Mitglieder anwesend sind; abwesende Mitglieder werden im Protokoll vermerkt.

Art. 19

Ausstandspfl
pflicht

¹ Ein Mitglied, die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber, eine Sekretärin oder ein Sekretär beziehungsweise eine beigezogene Person hat bei Beratungen und Abstimmungen in den Ausstand zu treten:

1. wenn es sich um ein Geschäft handelt, bei dem das Mitglied, die Sekretärin oder der Sekretär, die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber beziehungsweise die beigezogene Person Vertragspartner der Stadt oder sonst unmittelbar persönlich beteiligt ist;
2. wenn die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Eltern, ein Elternteil oder ein Kind des Mitglieds, der Ratsschreiberin oder des Ratsschreibers, der Sekretärin oder des Sekretärs beziehungsweise der beigezogenen Person beteiligt im Sinne von Ziff. 1 ist;
3. wenn eine natürliche oder juristische Person beziehungsweise eine einfache Gesellschaft Beteiligte im Sinne von Ziff. 1 und das Mitglied, die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber, die Sekretärin oder der Sekretär beziehungsweise die beigezogene Person mit der Geschäftsführung oder Vertretung der betreffenden Person oder Personenverbindung beauftragt ist.

² Städtische Angestellte, die das Amt der Ratsschreiberin oder des Ratsschreibers oder einer Sekretärin oder eines Sekretärs ausüben beziehungsweise beigezogen werden, treten von sich aus oder auf Verlangen der Mehrheit der an der Sitzung Stimmberechtigten in den Ausstand, wenn eine Interessenkollision mit ihrer Stellung bei der Stadt vorliegt.

³ In Zweifelsfällen entscheidet der Rat beziehungsweise das Ratsorgan über die Ausstandspflicht.

Art. 20

Stellvertretung

Ein an der Sitzungsteilnahme verhindertes Mitglied eines Ratsorgans ist berechtigt, sich durch ein anderes Mitglied seiner Fraktion vertreten zu lassen, welches ein Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht besitzt. Für die Teilnahme an einer Sitzung bezieht die Stellvertretung die gleiche Entschädigung wie ein Mitglied.

Art. 21

Hörerinnen,
Hörer

Fraktionen, die keine gewählte Vertretung in einer Kommission haben, können ein Fraktionsmitglied als Hörerin oder Hörer ohne Stimm-, hingegen mit Antrags- und Diskussionsrecht abordnen. Für die Teilnahme an einer Sitzung bezieht es die gleiche Entschädigung wie ein Mitglied.

Art. 22

Amtsgeheimnis

Mitglieder der Ratsorgane, Stellvertretende, Hörerinnen und Hörer sowie Sekretärinnen oder Sekretäre und beigezogene Personen sind in Angelegenheiten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Art. 23

Öffentlich-
keitsarbeit

¹ Die einzelnen Ratsorgane orientieren die Öffentlichkeit über ihre Beschlüsse und den Stand ihrer Beratungen. Sie können im Einzelfall festlegen, dass die Öffentlichkeit erst nach Abschluss der Beratungen orientiert wird.

² Jedes Ratsorgan bestimmt ein für die Orientierung der Öffentlichkeit zuständiges Mitglied und regelt dessen Kompetenzen.

³ Die übrigen Mitglieder, Stellvertretende und Hörerinnen oder Hörer äussern sich gegenüber der Öffentlichkeit erst nach der Orientierung durch das zuständige Mitglied.

⁴ Sekretärinnen oder Sekretären und beigezogenen Personen sind Äusserungen gegenüber der Öffentlichkeit nur mit ausdrücklicher Bewilligung des für die Orientierung der Öffentlichkeit zuständigen Mitglieds gestattet.

Art. 24

Form der Voten

¹ Es wird Schriftdeutsch oder Schweizerdeutsch gesprochen.

² Die Sprechenden sind gehalten, sich in ihren Ausführungen kurz zu fassen. Wer sich zu weit vom Verhandlungsgegenstand entfernt, wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten ermahnt, zur Sache zu sprechen.

³ Der Rat oder das Ratsorgan kann auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten für einzelne Geschäfte eine Redezeitbeschränkung beschliessen.

Art. 25

Ordnungsruf
und Wortent-
zug

¹ Verletzt ein Mitglied den parlamentarischen Anstand, namentlich durch beleidigende Äusserungen gegenüber Mitgliedern des Rates oder des Stadtrates, so hat es die Präsidentin oder der Präsident zur Ordnung zu rufen.

² Lässt sich ein Mitglied trotz Ordnungsruf in der gleichen Sitzung erneut eine Verletzung des parlamentarischen Anstandes zuschulden kommen, so entzieht ihm die Präsidentin oder der Präsident das Wort; das gleiche Recht besteht gegenüber Mitgliedern, welche die Mahnung, zur Sache zu sprechen, beharrlich missachten.

³ Erhebt das betroffene Mitglied gegen den Ordnungsruf oder den Wortentzug Einspruch, so entscheidet der Rat beziehungsweise das Ratsorgan ohne Diskussion.

Art. 26

Mitwirkung des
Stadtrates

Auf Wunsch des Stadtrates oder der Ratsorgane nehmen Mitglieder des Stadtrates an den Beratungen teil. Der Stadtrat kann die Vertretung seiner Anträge vor den Ratsorganen städtischen Angestellten übertragen.

Art. 27

Unterstützung
von Rat und
Ratsorganen

¹ Die Ratsorgane können Sekretärinnen und Sekretäre wählen. Diese haben beratende Stimme, wenn sie nicht Mitglieder des Rates sind.

² Rat und Ratsorgane können zur Unterstützung weitere Personen, beispielsweise Sachverständige, beiziehen. Im Falle des Beizugs städtischer Angestellter ist die Einwilligung des zuständigen Mitglieds des Stadtrates erforderlich.

Art. 28

Ratsprotokoll

¹ Die Protokollführerin oder der Protokollführer führt ein gedrängtes, substantielles Verhandlungsprotokoll.

² Das Ratsprotokoll geht zur Prüfung an die Mitglieder der Ratsleitung, dann zur Genehmigung an den Rat und schliesslich zur Unterschrift an die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.

³ Wird das Ratsprotokoll von einem Mitglied des Grossen Gemeinderates beanstandet, so entscheidet der Rat über die Einsprache.

Art. 29

Protokoll der
Ratsorgane

¹ Die Sekretärin oder der Sekretär eines Ratsorgans führt ein Protokoll, enthaltend:

1. die Namen der an- und abwesenden Mitglieder, der anwesenden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, der anwesenden Hörerinnen oder Hörer, der oder des Vorsitzenden, der Sekretärin oder des Sekretärs sowie aller weiteren anwesenden Personen;
2. die Bezeichnung der vorgelegten Geschäfte, die Abstimmungen mit Erwähnung der Anträge und der Stimmzahl sowie die formellen und materiellen Beschlüsse unter Angabe der wesentlichen Beweggründe der Mehr- und Minderheit.

² Die Protokolle der Ratsorgane sind nicht öffentlich. Je eine Ausfertigung des Protokolls wird jedem Mitglied der Ratsleitung, allen Mitgliedern des Ratsorgans, den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, den Hörerinnen oder Hörern, den Fraktionspräsidentinnen oder –präsidenten und den Mitgliedern des Stadtrates zugestellt. Zudem kann jedes Ratsmitglied das Protokoll im Extranet oder auf der Stadtkanzlei einsehen.

³ Vorgänge, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, sind unter ausdrücklichem Hinweis darauf separat zu protokollieren. Das separate Protokoll wird allen Empfängerinnen und Empfängern gemäss Abs. 2 mit Ausnahme der Fraktionspräsidentinnen oder –präsidenten zugestellt. Es wird im Extranet nicht aufgeschaltet und kann auf der Stadtkanzlei nicht eingesehen werden.

Art. 30

Ausfertigung
und Veröffent-
lichung

¹ Die Ausfertigung der Beschlüsse des Grossen Gemeinderates sowie deren Veröffentlichung und Mitteilung an die interessierten Stellen obliegt dem Ratssekretariat.

² Die amtliche Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt durch Insertion in den lokalen amtlichen Publikationsorganen, durch Anschlag im Stadthaus sowie durch Veröffentlichung auf der städtischen Website. Bei umfangreichen Beschlüssen werden nur die wichtigsten Teile des Dispositives veröffentlicht.

Art. 31

Unterschriften

¹ Die Schreiben des Grossen Gemeinderates, die erlassenen Verordnungen sowie die genehmigten Verträge und städtischen Rechnungen werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten und von der Ratsschreiberin oder vom Ratsschreiber unterzeichnet.

² Protokollauszüge oder Anzeigen unterzeichnet die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber allein.

Art. 32

Elektronische
Form

Mitteilungen an die Mitglieder des Grossen Gemeinderats können auf elektronischem Weg zugestellt werden. An die Stelle der Auflage von Akten und Protokollen auf der Stadtkanzlei kann die Publikation in einem für alle Ratsmitglieder zugänglichen Teil des Internets treten. Die elektronische Form ist nur dann wirksam, wenn das betroffene Ratsmitglied eingewilligt hat.

Art. 33

Rauchverbot

In Sitzungen ist das Rauchen verboten.

Art. 34

Einsprache

Gegen Beschlüsse eines Ratsorgans mit Ausnahme der Anträge an den Rat ist Einsprache an den Rat möglich. Bei Entscheiden über Ordnungsanträge ist der Einsprache die aufschiebende Wirkung entzogen.

III. Abschnitt

Wahlen, Anträge und Beschlüsse

Art. 35

Wahlen

¹ Das Verfahren bei Wahlen richtet sich nach dem kantonalen Recht.

² Die Ratsleitung amtet zusammen mit den Stimmzählenden als Wahlbüro.

Art. 36

Offene und
geheime
Stimmabgabe

¹ Mit Ausnahme der Wahl der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten und der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des Rats erfolgen die vom Grossen Gemeinderat vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen offen, falls nicht ein Drittel der anwesenden Ratsmitglieder die geheime Stimmabgabe verlangt.

² Die offene Stimmabgabe erfolgt durch Handaufheben oder auf elektronischem Weg.

Art. 37

Leitung der
Abstimmung,
Namensaufruf

¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Abstimmungen. Sie oder er erläutert die vorliegenden Anträge sowie das beabsichtigte Abstimmungsverfahren. Werden Einwendungen gegen die Abstimmungsart erhoben, so entscheidet der Rat beziehungsweise das Ratsorgan.

² Wird einem Antrag kein Gegenantrag gegenübergestellt, so kann von einer Abstimmung abgesehen werden. Der unbestrittene Antrag gilt in diesem Falle als Beschluss.

³ Über Vorlagen, die der Gemeindeabstimmung unterliegen, ist jedoch immer ausdrücklich abzustimmen.

⁴ Auf Verlangen von zwanzig Mitgliedern muss die Abstimmung im Rat unter Namensaufruf stattfinden. Die Namen der Abstimmenden werden mit der Stimmabgabe im Protokoll vermerkt.

Art. 38

Schlussab-
stimmung bei
artikel- oder
abschnitts-
weiser Be-
ratung

Wird eine Vorlage artikel- oder abschnittsweise behandelt, so ist am Schluss der Beratung noch eine Abstimmung über das Ganze vorzunehmen.

Art. 39

Anträge

Anträge sind mündlich vorzubringen und auf Verlangen der Präsidentin oder des Präsidenten schriftlich einzureichen.

Art. 40

Eventualab-
stimmungen

Die Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.

Art. 41

Abstimmungs-
verfahren bei
mehreren
Hauptanträgen

¹ Sind mehr als zwei Hauptanträge vorhanden, so werden alle nebeneinander zur Abstimmung gebracht; dabei kann jedes Mitglied nur für einen dieser Anträge stimmen. Derjenige Antrag, der am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt, fällt aus der Abstimmung. Sodann wird zwischen den übrigbleibenden Anträgen abgestimmt und auf gleiche Weise fortgefahren, bis sich nur noch zwei Anträge gegenüber stehen.

² Erreicht ein Antrag in irgendeinem Umgang das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, ist er zum Beschluss erhoben.

Art. 42

Grundsätzlich
verschiedene
Abänderungs-
anträge

Werden zu einer Vorlage Abänderungsanträge gestellt, die auf einem abweichenden Grundgedanken beruhen und daher eine grundsätzlich verschiedene Ausführung bedingen, so kann nach Vornahme einer sich über das Ganze erstreckenden Beratung zunächst darüber entschieden werden, welche Auffassung oder welcher Entwurf der artikelweisen Beratung zugrunde gelegt werden soll.

Art. 43

Feststellung
des Mehrs

¹ Sofern nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

² Bei der Abstimmung ist das Gegenmehr nur aufzunehmen, wenn die Mehrheit nicht sofort festgestellt werden kann oder wenn es ausdrücklich verlangt wird.

³ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt im Rat nicht mit. Ihr oder ihm obliegt bei Stimmgleichheit der Stichentscheid, verbunden mit dem Recht, diesen zu begründen.

⁴ Bei der Ermittlung der Anwesenden im Rat wird die Präsidentin oder der Präsident nicht mitgezählt.

⁵ In den Ratsorganen sind alle Mitglieder mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.

Art. 44

Ordnungs-
antrag

Wird ein Ordnungsantrag gestellt, zum Beispiel ein Antrag auf Rückweisung, Verschiebung, Überweisung an eine Kommission oder Durchführung einer Eintretensdebatte, so wird die Beratung der Sache bis zur Erledigung des Ordnungsantrages ausgesetzt.

Art. 45

Antrag auf
Abbruch der
Diskussion

¹ Es kann in jedem Zeitpunkt der Abbruch der Diskussion beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen.

² In diesem Falle wird das Wort nur noch den Mitgliedern erteilt, die bereits vorher darum gebeten haben, sowie auf Verlangen den Sprecherinnen oder Sprechern der vorberatenden Kommissionen oder der Ratsleitung, falls diese das Geschäft vorberaten hat, und des Stadtrates.

³ Bei der Behandlung parlamentarischer Vorstösse steht das Wort überdies auch noch der Erstunterzeichnerin oder dem Erstunterzeichner zu.

Art. 46

Wiedererwägungsantrag

¹ Solange ein Geschäft in Beratung steht, können Beschlüsse in Wiedererwägung gezogen werden, sofern mindestens zehn Mitglieder im Rat oder die Mehrheit in einem Ratsorgan einen entsprechenden Antrag unterstützen.

² Wird ein Geschäft im Rat an einem Sitzungstag nicht zu Ende beraten, kann ein Beschluss eines vorangehenden Sitzungstags nur in Wiedererwägung gezogen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

IV. Abschnitt

Ratssitzungen

Art. 47

Konstituierung

¹ Der Grosse Gemeinderat versammelt sich jeweils im Monat Mai nach der Erneuerungswahl zur konstituierenden Sitzung; zu dieser wird durch den Stadtrat eingeladen.

² Das amtsälteste und an Jahren älteste anwesende Mitglied eröffnet zusammen mit dem an Jahren jüngsten anwesenden Mitglied die Sitzung. Sie bezeichnen provisorisch eine Ratsschreiberin oder einen Ratsschreiber und vier Stimmzählende.

³ Der Rat wählt an der konstituierenden Sitzung seine Organe und beschliesst über die Sachbereiche der ständigen Kommissionen.

⁴ Er setzt auf Antrag der Interfraktionellen Konferenz für jede Amtsdauer gemäss Art. 10 Abs. 2 fest:

1. die zahlenmässige Vertretung der Fraktionen in den ständigen Kommissionen;
2. die zahlenmässige Vertretung der Fraktionen in den Kommissionspräsidien;
3. den Schlüssel für die zahlenmässige Vertretung der Fraktionen in den nichtständigen Kommissionen.

⁵ Bis zur konstituierenden Sitzung tagt der alte Rat.

Art. 48

Einberufung Der Grosse Gemeinderat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten. Mit schriftlichem Begehren können der Stadtrat oder zehn Mitglieder des Grossen Gemeinderates unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 49

Neue Mitglieder Während der Amtsdauer nachrückende Mitglieder werden zu den Sitzungen eingeladen, sobald sie der Stadtrat als gewählt erklärt hat.

Art. 50

Sitzungszeit Die Sitzungen finden in der Regel am Montagabend statt. Sie beginnen zu der von der Präsidentin oder vom Präsidenten angesetzten Zeit.

Art. 51

Einladung ¹ Die Traktandenliste ist spätestens vier Tage vor der Sitzung in den lokalen amtlichen Publikationsorganen bekannt zu geben.

² Die Einladung ist mit der Traktandenliste den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates und des Stadtrates, dringliche Fälle vorbehalten, spätestens fünf Tage vor der Sitzung zuzustellen.

³ Falls der in Abs. 2 enthaltenen Vorschrift bei einem Geschäft nicht Genüge geleistet werden kann, so ist die Behandlung auf eine spätere Sitzung zu verschieben, wenn ein entsprechender Antrag von zehn Mitgliedern unterstützt wird.

⁴ Vom Zeitpunkt der Einladung an stehen die Akten den Ratsmitgliedern bei der Stadtkanzlei zur Einsicht offen. Gleichzeitig liegt öffentlich das Protokoll auf, das zur Behandlung allfälliger Einsprachen traktandiert ist.

Art. 52

Beschlussfähigkeit ¹ Der Grosse Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn wenigstens 31 Mitglieder einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten anwesend sind.

² Wenn im Verlaufe einer Sitzung der Rat beschlussunfähig wird, ist der Namensaufruf vorzunehmen. Mitgliedern, die am Anfang der Sitzung zwar anwesend waren, aber beim Aufruf ohne genügende Entschuldigung fehlen, ist die Entschädigung zu kürzen. Dasselbe gilt bei Abstimmungen unter Namensaufruf.

Art. 53

Tagesordnung ¹ Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet die Sitzung und stellt fest, ob Einwände gegen das Protokoll oder die Traktandenliste erhoben werden.

² Der Rat kann Änderungen der Traktandenliste beschliessen.

Art. 54

Reihenfolge
der Traktanden

Die stadträtlichen Sachvorlagen werden zu Beginn eines Sitzungstags traktandiert, die Vorstösse und Vorstossantworten nach Departementen zusammengefasst im Anschluss.

Art. 55

Fraktionserklärung, persönliche Erklärung

Zu Beginn jeder Ratssitzung oder unmittelbar nach Abschluss eines Geschäftes können Fraktionserklärungen und persönliche Erklärungen abgegeben werden.

Art. 56

Behandlung
der Geschäfte

¹ Bei jedem zur Behandlung kommenden Geschäft erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort:

1. zuerst den Sprecherinnen oder Sprechern der vorberatenden Kommissionen beziehungsweise der Ratsleitung, falls diese das Geschäft vorberaten hat, und nachher auf Verlangen deren Mitgliedern;
2. bei Wahlen der Präsidentin oder dem Präsidenten der Interfraktionellen Konferenz und denjenigen Mitgliedern des Rates, die einen Antrag stellen.

² Hierauf wird die Diskussion eröffnet.

³ Vorbehalten bleibt das Verfahren bei parlamentarischen Vorstössen.

⁴ Bei unbestrittenen Geschäften kann mit Zustimmung des Rats auf eine Beratung verzichtet oder diese abgekürzt werden.

Art. 57

Allgemeine
Diskussion

¹ In der Diskussion findet freies Wortbegehren statt. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung. In begründeten Fällen kann von dieser Reihenfolge abgewichen werden.

² Über den gleichen Gegenstand kann ein Mitglied das Wort höchstens zweimal begehren; von dieser Beschränkung ausgenommen sind kurze Richtigstellungen.

³ Der Stadtrat kann in der Diskussion zu den Anträgen und zu den gefallenen Voten frei Stellung nehmen.

Art. 58

Rückweisung
eines
Geschäfts

¹ Weist der Grosse Gemeinderat ein Geschäft an den Stadtrat oder ein Ratsorgan zurück, so ist der Stadtrat oder das Ratsorgan verpflichtet, dem Grossen Gemeinderat innert sechs Monaten vom Zeitpunkt der Rückweisung an einen neuen Antrag zu unterbreiten. Der Rat kann die Rückweisung mit einem Auftrag verbinden.

² Der Grosse Gemeinderat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.

Art. 59

Teilnahme des Stadtrats

¹ Bei der Behandlung der stadträtlichen Sachvorlagen zu Anfang des Sitzungstags sind nach Möglichkeit alle Mitglieder des Stadtrates anwesend. Für die anschliessend traktandierten Vorstösse und Vorstossantworten kann der Stadtrat eine Vertretung bestimmen. Mindestens ein Stadratsmitglied muss anwesend sein.

² Stadratsmitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen und an der Beratung teilzunehmen.

Art. 60

Rückzug von Geschäften durch den Stadtrat

Der Stadtrat kann Geschäfte bis vor der Behandlung im Rat zurückziehen.

Art. 61

Vernehmlassungsrecht des Stadtrates

Vor der Beschlussfassung über Anträge oder Abänderungsanträge, die nicht vom Stadtrat ausgehen, ist diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Stadtrat kann verlangen, dass ihm solche Anträge zur schriftlichen Vernehmlassung überwiesen werden.

Art. 62

Öffentlichkeit

¹ Die Sitzungen des Grossen Gemeinderates sind öffentlich.

² Der Rat kann beim Vorliegen besonderer Gründe auf Begehren eines Mitgliedes oder des Stadtrates den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliessen.

Art. 63

Medienberichterstattung, Aufnahmen auf Bild- und Tonträger

¹ Den Medienschaffenden werden auf Ersuchen im Ratssaal geeignete Plätze zugewiesen sowie die Einladungen zu den Ratssitzungen und die stadträtlichen Weisungen zugestellt. Das Gesuch ist an die Ratsleitung zu richten.

² Bild-, Tonaufnahmen und dergleichen dürfen im Ratssaal während der Sitzungen nur vorgenommen werden, wenn sie den Sitzungsbetrieb nicht stören und bei der Ratsleitung angemeldet worden sind. Über solche Anmeldungen ist der Rat zu Beginn der Sitzung zu orientieren.

Art. 64

Publikum

¹ Das Publikum hat sich jedes störenden Geräusches und jeder Äusserung von Beifall oder Missbilligung zu enthalten.

² Die oder der Vorsitzende kann Personen, die dieses Gebot missachten, aus dem Sitzungssaal weisen und allenfalls die Tribüne räumen lassen. Damit kann die Polizei beauftragt werden.

V. Abschnitt

Vorstösse, Fragestunde und Legislatorschwerpunkte

Art. 65

Allgemeines

¹ Den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates stehen folgende Arten von Vorstössen zur Verfügung: Motion, Postulat, Interpellation, Schriftliche Anfrage, Beschlussantrag, Budgetmotion und Budgetpostulat.

² Die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner ist ermächtigt, Motionen, Postulate und Beschlussanträge bis vor dem Überweisungsentscheid, Interpellationen bis vor der Behandlung im Rat zurückzuziehen. Schriftliche Anfragen können bis zu ihrer Beantwortung jederzeit zurückgezogen werden.

³ Ein parlamentarischer Vorstoss darf nur einen einzigen Gegenstand zum Inhalt haben (Einheit der Materie).

⁴ Parlamentarische Vorstösse sind klar abzufassen und von der Initiantin oder vom Initianten zu unterschreiben. Sie können der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten jederzeit schriftlich eingereicht werden. Ihr Wortlaut wird dem Grossen Gemeinderat und dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht und darf im Laufe der Beratungen nur geändert werden, wenn dies die Geschäftsordnung ausdrücklich zulässt. Die Präsidentin oder der Präsident setzt eingegangene Motionen, Postulate und Beschlussanträge auf die Traktandenliste einer der folgenden Sitzungen.

⁵ Wird weder vom Stadtrat noch von einem Mitglied des Grossen Gemeinderates die sofortige Ablehnung beantragt, so findet keine Diskussion statt und der Vorstoss gilt als überwiesen.

⁶ Falls die erstunterzeichnende Person dem Rat nicht mehr angehört, wird der Vorstoss von der nächsten mitunterzeichnenden Person vertreten. Wenn keine Mitunterzeichnenden vorhanden sind oder keine mehr dem Rat angehören, wird der Vorstoss durch ein Mitglied der Fraktion oder Partei der erstunterzeichnenden Person vertreten und sonst abgeschrieben. Die Vertretung umfasst auch das Recht zum Rückzug des Vorstosses.

Art. 66

Motion, Begriff

Die Motion bildet einen Auftrag an den Stadtrat, einen Beschlussentwurf über einen Gegenstand vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde (Volksabstimmung) oder des Grossen Gemeinderates fällt.

Art. 67

Motion, Verfahren

¹ Die Motion wird mündlich begründet.

² Der Grosse Gemeinderat beschliesst, ob die Motion dem Stadtrat zu überweisen oder sofort abzulehnen sei.

³ Der Stadtrat kann erklären, dass er einer Motion entsprechen will. Stimmt der Rat zu, gilt sie als erheblich erklärt.

⁴ Der Stadtrat hat über eine Motion innert sechs Monaten vom Zeitpunkt der Überweisung an Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Der Grosse Gemeinderat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.

⁵ Liegen Bericht und Antrag vor, so beschliesst der Grosse Gemeinderat endgültig über die Erheblichkeit oder Ablehnung der Motion. Eine erheblich erklärte Motion ist für den Stadtrat verbindlich.

⁶ Der Antrag und der Bericht des Stadtrates können in einer oder mehreren von der Präsidentin oder dem Präsidenten bezeichneten Kommissionen zuhanden des Grossen Gemeinderates vorberaten werden.

⁷ Die Kommission kann mit ihrem Antrag an den Grossen Gemeinderat eine Änderung des Motionstextes beantragen.

⁸ Der Stadtrat kann anstelle eines Berichtes auch sofort einen Beschlussentwurf vorlegen.

⁹ Der Stadtrat hat einer erheblich erklärten Motion innert anderthalb Jahren zu entsprechen. Der Grosse Gemeinderat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.

¹⁰ Der Grosse Gemeinderat beschliesst über die Abschreibung einer erheblich erklärten Motion. Bis zu diesem Zeitpunkt ist sie im Geschäftsbericht aufzuführen.

Art. 68

Dringliche
Motion

¹ Sofern eine Motion mindestens zehn Tage vor Sitzungsbeginn mit dem Antrag auf Dringlicherklärung bei der Stadtkanzlei und der Präsidentin oder dem Präsidenten eingereicht wird, lässt sie oder er zu Beginn der Sitzung über die Dringlicherklärung abstimmen. Die Dringlichkeit ist von der Erstunterzeichnerin oder vom Erstunterzeichner kurz zu begründen. Eine Diskussion über die Dringlichkeit findet nicht statt.

² Stimmen mindestens zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder dem Antrag auf Dringlicherklärung zu, wird die Motion mündlich begründet.

³ Der Grosse Gemeinderat beschliesst, ob die dringliche Motion dem Stadtrat zu Berichterstattung und Antrag zu überweisen oder sofort abzulehnen sei.

⁴ Der Stadtrat hat über eine überwiesene dringliche Motion innert vier Monaten Bericht zu erstatten. Der Grosse Gemeinderat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.

⁵ Liegen Bericht und Antrag des Stadtrates vor, so beschliesst der Grosse Gemeinderat über die Erheblichkeit oder Ablehnung der Motion.

⁶ Der Stadtrat hat einer erheblich erklärten Motion innert zehn Monaten zu entsprechen. Der Grosse Gemeinderat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.

⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 67 dieser Geschäftsordnung.

Art. 69

Motion, Umwandlung

¹ Solange der Rat über die Überweisung der Motion noch nicht entschieden hat, ist das erstunterzeichnende Ratsmitglied berechtigt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Falls die erstunterzeichnende Person dem Rat nicht mehr angehört, entscheidet die nächste mitunterzeichnende Person, danach die Fraktion oder Partei der erstunterzeichnenden Person.

² Wird vor der Überweisung von einem Ratsmitglied oder vom Stadtrat ein Antrag auf Umwandlung in ein Postulat gestellt, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder.

Art. 70

Postulat, Begriff

Das Postulat bildet eine Aufforderung an den Stadtrat, einen in den Aufgabenkreis der Stadt fallenden Gegenstand zu prüfen.

Art. 71

Postulat, Verfahren

¹ Das Postulat wird mündlich begründet.

² Der Grosse Gemeinderat beschliesst, ob das Postulat dem Stadtrat zur Berichterstattung zu überweisen oder sofort abzulehnen sei.

³ Der Stadtrat hat über ein überwiesenes Postulat innert zwölf Monaten Bericht zu erstatten. Der Grosse Gemeinderat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.

⁴ Liegt der Bericht des Stadtrates vor, so nimmt der Grosse Gemeinderat in zustimmendem oder ablehnendem Sinne Kenntnis davon. Der Grosse Gemeinderat kann einen Ergänzungsbericht verlangen, der dem Rat innert sechs Monaten zur endgültigen Kenntnisnahme im zustimmenden oder ablehnenden Sinne vorzulegen ist. Mit der Kenntnisnahme ist das Postulat erledigt.

Art. 72

Dringliches Postulat

¹ Sofern ein Postulat mindestens zehn Tage vor Sitzungsbeginn mit dem Antrag auf Dringlicherklärung bei der Stadtkanzlei und der Präsidentin oder dem Präsidenten eingereicht wird, lässt sie oder er zu Beginn der Sitzung über die Dringlicherklärung abstimmen. Die Dringlichkeit ist von der Erstunterzeichnerin oder vom Erstunterzeichner kurz zu begründen. Eine Diskussion über die Dringlichkeit findet nicht statt.

² Stimmen mindestens zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder dem Antrag auf Dringlicherklärung zu, wird das Postulat mündlich begründet.

³ Der Grosse Gemeinderat beschliesst, ob das dringliche Postulat dem Stadtrat zur Berichterstattung zu überweisen oder sofort abzulehnen sei.

⁴ Der Stadtrat hat über ein überwiesenes dringliches Postulat innert acht Monaten Bericht zu erstatten. Der Grosse Gemeinderat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.

⁵ Liegt der Bericht des Stadtrates vor, so nimmt der Grosse Gemeinderat an der nächstmöglichen Sitzung in zustimmendem oder ablehnendem Sinne Kenntnis davon. Der Grosse Gemeinderat kann einen Ergänzungsbericht verlangen, der dem Rat innert drei Monaten zur endgültigen Kenntnisnahme im zustimmenden oder ablehnenden Sinne vorzulegen ist. Mit der Kenntnisnahme ist das dringliche Postulat erledigt.

Art. 73

Interpellation,
Begriff

Die Interpellation bildet eine Anfrage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenkreis der Stadt fallenden Gegenstand, wobei über die Antwort im Rat eine Diskussion stattfinden kann.

Art. 74

Interpellation,
Verfahren

¹ Die Interpellation ist von mindestens sechs Ratsmitgliedern zu unterzeichnen. Eine mündliche Begründung ist ausgeschlossen.

² Der Stadtrat hat eine Interpellation innert sechs Monaten nach der Einreichung zu beantworten.

³ Eine Beschlussfassung über die Interpellation findet nicht statt.

Art. 75

Dringliche
Interpellation

¹ Sofern eine Interpellation vor Sitzungsbeginn mit dem Antrag auf Dringlicherklärung bei der Stadtkanzlei und der Präsidentin oder dem Präsidenten eingereicht wird, lässt sie oder er zu Beginn der Sitzung über die Dringlicherklärung abstimmen. Die Dringlichkeit ist von der Interpellantin oder vom Interpellanten kurz zu begründen; eine Diskussion findet nicht statt.

² Stimmt die Mehrheit der Anwesenden dem Antrag auf Dringlicherklärung zu, so hat der Stadtrat seine Antwort am Tage der Begründung, spätestens jedoch am nächsten Sitzungstag zu erteilen.

Art. 76

Schriftliche
Anfrage, Begriff
und Verfahren

¹ Die Schriftliche Anfrage bildet eine Frage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenkreis der Stadt fallenden Gegenstand, wobei eine mündliche Begründung ausgeschlossen ist.

² Der Stadtrat erteilt innert drei Monaten eine schriftliche Antwort. Eine Diskussion darüber findet im Rat nicht statt.

Art. 77

Beschluss-
antrag, Begriff

Ein Beschlussantrag ist ein Antrag zu einem Gegenstand, der innerhalb des selbständigen Wirkungskreises des Grossen Gemeinderates liegt, wie beispielsweise die Geschäftsordnung des Rates, der Beizug von Sachverständigen oder die Einreichung einer Behördeninitiative.

Art. 78

Beschlussantrag, Verfahren

¹ Der Beschlussantrag wird mündlich begründet.

² Der Grosse Gemeinderat beschliesst, ob der Beschlussantrag der Ratsleitung oder einer Kommission zur Vorberatung und Antragstellung zu überweisen oder sofort abzulehnen sei.

³ Die Ratsleitung oder die bezeichnete Kommission hat innert sechs Monaten vom Zeitpunkt der Überweisung an Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Eine Fristerstreckung kann vom Rat bewilligt werden. Die Ratsleitung oder die Kommission kann mit ihrem Antrag an den Grossen Gemeinderat eine Änderung des vorgeschlagenen Beschlusstextes beantragen.

⁴ Liegen Bericht und Antrag vor, so beschliesst der Grosse Gemeinderat endgültig über den Beschlussantrag.

Art. 79

Budgetmotion, Begriff

Die Budgetmotion bildet einen Auftrag an den Stadtrat, dem Grossen Gemeinderat einen Beschlussentwurf für eine Änderung oder Ergänzung desjenigen Teils des Globalbudgets vorzulegen, der in die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates fällt.

Art. 80

Budgetmotion, Verfahren

¹ Eine von mindestens 20 Ratsmitgliedern unterzeichnete Budgetmotion geht an den Stadtrat, welcher innert zwei Monaten seit Einreichung Bericht und Antrag erstattet.

² Budgetmotionen, welche auf das nächste Budget wirksam werden sollen, müssen bis spätestens Ende Februar eingereicht werden.

³ Der Antrag und der Bericht des Stadtrates werden innert eineinhalb Monaten seit Verabschiedung durch den Stadtrat in einer von der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten bezeichneten Kommission zuhanden des Grossen Gemeinderates vorberaten. Die Präsidentin oder der Präsident kann diese Frist verlängern, wenn die Budgetmotion nicht bereits auf das nächste Budget wirksam werden soll.

⁴ Die Kommission kann mit ihrem Antrag an den Grossen Gemeinderat eine Änderung des Motionstextes beantragen.

⁵ Der Grosse Gemeinderat beschliesst spätestens an seiner letzten Sitzung vor den Sommerferien, welche dem zu ändernden oder ergänzenden Budget vorangehen, ob die Budgetmotion erheblich zu erklären oder abzulehnen ist.

⁶ Der Stadtrat kann erklären, dass er einer Budgetmotion entsprechen will. Stimmt der Rat zu, gilt sie damit als erheblich erklärt.

⁷ Der Stadtrat hat einer erheblich erklärten Budgetmotion innert der im Antragstext enthaltenen Frist zu entsprechen. Der Grosse Gemeinderat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.

⁸ Der Grosse Gemeinderat beschliesst über die Abschreibung einer erheblich erklärten Budgetmotion. Bis zu diesem Zeitpunkt ist sie im Geschäftsbericht aufzuführen.

Art. 81

Budgetpostulat Das Budgetpostulat bildet eine Aufforderung an den Stadtrat, eine Massnahme in seinem Zuständigkeitsbereich des Globalbudgets oder im Bereich der Planung zu prüfen.

Art. 82

Budgetpostulat, Verfahren ¹ Ein von mindestens 20 Ratsmitgliedern unterzeichnetes Budgetpostulat geht an den Stadtrat, welcher innert zwei Monaten seit Einreichung Bericht erstattet.

² Budgetpostulate, welche auf das nächste Budget wirksam werden sollen, müssen bis spätestens Ende März eingereicht werden.

³ Der Grosse Gemeinderat nimmt spätestens an seiner letzten Sitzung vor den Sommerferien, welche dem zu ändernden oder ergänzenden Budget vorangehen, in zustimmendem oder ablehnendem Sinne vom Bericht des Stadtrats Kenntnis. Ein Ergänzungsbericht zu einem Budgetpostulat kann nicht verlangt werden. Mit der Kenntnisnahme durch den Grossen Gemeinderat ist das Budgetpostulat erledigt.

Art. 83

Fragestunde ¹ Es wird zweimal jährlich eine Fragestunde mit kurzen Fragen der Ratsmitglieder an den Stadtrat durchgeführt. Sie endet nach einer Stunde Dauer, sofern jedes Ratsmitglied Gelegenheit hatte, mindestens eine Frage zu stellen.

² Fragestellung und Antwort des Stadtrates erfolgen mündlich. Für die Reihenfolge der Behandlung ist der Eingang in der Stadtkanzlei beziehungsweise die Anmeldung in der Fragestunde massgeblich.

³ Zuerst werden die bei der Stadtkanzlei eingereichten Fragen behandelt, jedoch höchstens eine Frage pro Mitglied. Dann kommen die in der Fragestunde angemeldeten Fragen an die Reihe, jedoch nur von Mitgliedern, die noch keine Frage gestellt haben. Es folgen weitere bei der Stadtkanzlei eingereichte Fragen. Schliesslich gelangen weitere in der Fragestunde angemeldete Fragen zur Behandlung.

⁴ Fragen, die bei der Stadtkanzlei eingereicht werden, sollen bis am Donnerstag der Vorwoche eintreffen.

Art. 84

Legislaturschwerpunkte ¹ Der Stadtrat legt am Anfang der Amtsdauer dem Rat einen Bericht über seine Legislaturschwerpunkte vor. Er erstattet am Ende der Amtsdauer dem Rat Bericht über deren Umsetzung. Der Rat nimmt von diesen Berichten Kenntnis.

² Der Stadtrat zeigt im Bericht über die Umsetzung auf, welche in den Legislaturschwerpunkten festgehaltenen Ziele er erreicht hat und welche nicht.

VI. Abschnitt

Bürgerrechtsgeschäfte

Art. 85

Anwendbare
Vorschriften

Soweit in diesem VI. Abschnitt sowie in der Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, gelten die Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsordnung auch für die Behandlung der Bürgerrechtsgeschäfte.

Art. 86

Bürgerrechts-
kommission

¹ Für die Vorberatung und Antragstellung zu Bürgerrechtsvorlagen, einschliesslich Befragung der Gesuch stellenden Personen, wählt der Grosse Gemeinderat aus seiner Mitte eine Bürgerrechtskommission mit sieben Mitgliedern und bestimmt eines von ihnen als Präsident oder Präsidentin.

² Artikel 10 Absatz 2 dritter Satz sowie Absatz 5 des gleichen Artikels sind auf die Bürgerrechtskommission nicht anwendbar.

Art. 87

Befragungs-
verfahren

¹ Die Bürgerrechtskommission kann sich für die Befragung von Gesuch stellenden Personen in zwei Unterkommissionen aufteilen, welche aus mindestens drei Mitgliedern unter dem Vorsitz des Präsidenten oder der Präsidentin bzw. des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin der Gesamtkommission bestehen müssen.

² Die Unterkommissionen behandeln Gesuche, bei denen aufgrund der Akten mit einem gutheissenden Antrag gerechnet werden kann. Alle anderen Gesuche werden von vornherein durch die Gesamtkommission behandelt.

³ Gelangt eine Unterkommission nicht einstimmig zu einem Antrag auf Gutheissung des behandelten Gesuchs, wird eine zweite Befragung vor der Gesamtkommission durchgeführt. Jedes Kommissionsmitglied hat das Recht, eine solche Zweitbefragung zu verlangen.

⁴ Über den abschliessenden Antrag an den Grossen Gemeinderat entscheidet in jedem Fall die Gesamtkommission.

Art. 88

Behandlung im
Rat

¹ Bei der Behandlung der Einbürgerungsgesuche im Grossen Gemeinderat werden die Namen der Gesuch stellenden Personen offen gelegt; vorher werden sie nicht öffentlich bekannt gegeben.

² Der fallweise Ausschluss der Öffentlichkeit gemäss Art. 62 Abs. 2 bleibt vorbehalten.

³ Ablehnungs- und Rückstellungsentscheide werden nur mit ihrer Anzahl, aber ohne Namennennung amtlich publiziert.

VII. Abschnitt

Schlussbestimmung

Art. 89

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ersetzt diejenige vom 6. Mai 2002. Sie wird nach Annahme durch den Grossen Gemeinderat von der Ratsleitung in Kraft gesetzt.

Winterthur, 1. März 2010

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Die Präsidentin:

Der Ratssekretär:

Yvonne Beutler

Marc Bernhard